

Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0931/2005

Auskunft erteilt:

Herr Reuper

Ruf:

02534/971-302

E-Mail:

ReuperR@Stadt-Muenster.de

Datum:

02.11.2005

Betrifft

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Chemischen Landes- und Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Münster über die Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln

Beratungsfolge

16.11.2005	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
07.12.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
07.12.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Stadt Münster schließt mit dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster (CVUA) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Untersuchungen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) gemäß der Anlage 1 ab.

Kosten/Folgekosten

Die notwendigen Mittel für die Haushaltsjahre 2006 bis 2011 werden wie nachstehend in den entsprechenden Haushaltsjahren bereitgestellt.

Mittelbereitstellung/Finanzierung

Haushaltsstelle: 1150.655.0000.9 „Nahrungsmitteluntersuchungen“

Die oben genannte Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Haus-halts-jahr	Kos-ten/Ein-wohner	Bevölkerungs-prognose	Untersuchungs-kosten €	bisher ver-anschlagt €	neue Ver-anschla-gung €	Differenz
2006	1,52	280.997	427.116	410.150	447.000	36.850
2007	1,67	281.046	469.347	410.000	489.000	79.000
2008	1,81	280.950	508.520	409.400	528.000	118.600
2009	1,94	280.773	544.700	.	565.000	
2010	1,96	280.566	549.910		570.000	
2011	1,98	280.291	554.977		575.000	

Zusätzlich zu den o. a. Untersuchungskosten müssen auch in der Zukunft Haushaltsmittel für andere Beschaffungen der Lebensmittelüberwachung (Thermometer, Fotoapparate, technische Geräte und anderes Zubehör) sowie die Benutzerkosten für das Informations- und Kommunikationssystem Lebensmittelüberwachung (ILM) berücksichtigt werden. Hierfür sind Kosten von ca. 20.000,-- €/Jahr erforderlich, die in die Veranschlagung mit eingeflossen sind.

Befristung

31.12.2011

Begründung

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NW) ist die Stadt Münster als Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und der aufgrund der danach erlassenen Rechtsverordnungen.

Zu den Aufgaben des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes gehören im Rahmen der Durchführung des LMBG neben den Betriebskontrollen auch die Entnahme von Proben (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tabakerzeugnisse) und deren Untersuchung.

Gemäß § 3 LMBVG NW bedienen sich die Kreisordnungsbehörden zur Durchführung ihrer Aufgaben des Chemischen Landesuntersuchungsamtes, der Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsämter, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, der Medizinaluntersuchungsämter und -stellen oder, in Ausnahmefällen, anderer geeigneter Untersuchungseinrichtungen.

Die Nutzung der oben aufgeführten Einrichtungen wird auch durch die Ziffer 2.7 der Verwaltungsvorschrift zum LMBG festgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Spezialuntersuchungen, die von den oben aufgeführten Untersuchungsämtern nicht untersucht werden können, dürfen auch private Untersuchungslabore genutzt werden. Die grundsätzliche Durchführung von Untersuchungen durch private Unternehmen ist jedoch nicht zulässig.

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) hat außerdem eine weitere Beschränkung von Untersuchungsämtern im Bereich der zuständigen Bezirksregierung festgelegt, d. h. die Stadt Münster darf nur Untersuchungsämter im Bereich der Bezirksregierung Münster beauftragen. Hintergrund der örtlichen Beschränkung ist die gleichmäßige Auslastung der Untersuchungsämter.

Unter Hinweis auf die Vorgaben der §§ 2 und 3 LMBVG-NW bedient sich bislang die Stadt Münster für die Untersuchungen der entnommenen Proben des CVUA Münster.

In § 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung nach lebensmittelrechtlichen und weinrechtlichen Vorschriften (AVVRÜb) ist die Probenzahl geregelt. Danach sind jährlich 5 amtliche Proben von Lebensmitteln und Lebensmittelbedarfsgegenständen und 0,5 amtliche Proben von Kosmetika, Tabakerzeugnissen, sonstigen Bedarfsgegenständen und Wein je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (1000 E) zu entnehmen und zu untersuchen. Dies stellt eine fixe Probenzahl von 5,5 Proben pro 1.000 E dar.

Bereits seit etwa 3 Jahrzehnten wurden Verträge über die Untersuchung von Proben zwischen der Stadt Münster und dem CVUA Münster geschlossen. Der zuletzt geschlossene Vertrag von 2000 wurde für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2005 vereinbart. Die Vergütung während dieses Zeitraumes erhöhte sich von 0,97 € auf 1,48 € / Einwohner.

Da der Vertrag Ende diesen Jahres ausläuft ist eine Anschlussregelung zu treffen. Diesbezüglich hat die Verwaltung zusammen mit den ebenfalls betroffenen Kreisen Warendorf und Steinfurt unter Mitwirkung der Bezirksregierung Münster Verhandlung mit dem CVUA Münster durchgeführt. Der zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf des Vertrages mit dem CVUA ist Ergebnis dieser Verhandlungen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Verwaltung werden auch die Kreise Warendorf und Steinfurt einen gleichlautenden Vertrag mit dem Untersuchungsamt abschließen.

Mit Ausnahme der §§ 4 und 5 des neuen Vertrages, in denen die Vergütung der Untersuchungen bzw. die Laufzeit geregelt ist, haben sich gegenüber dem derzeitigen Vertrag keine Änderungen ergeben. Alle weiteren Unterschiede basieren auf rechtlich verbindlichen Vorschriften, die sich seit Abschluss des bestehenden Vertrages geändert haben.

Die Kalkulation der Probeuntersuchungskosten erfolgte auf der Basis der Kosten-Leistungsrechnung, die im vergangenen Jahr beim CVUA eingerichtet wurde. Danach wäre bei der vollständigen Umlegung des Produktes „amtliche Lebensmitteluntersuchung“ auf die Kommunen ein Betrag von rund 700 €/Probe herausgekommen, was faktisch einer Verdoppelung der bisherigen Probekosten gleichgekommen wäre. Da dieser Betrag nicht akzeptabel war, konnte vorbehaltlich der Zustimmung des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein durchschnittlicher Untersuchungsbetrag von 455 € pro Probe ausgehandelt werden. Um der schwierigen Haushaltslage der Kommunen entgegenzukommen, soll der durchschnittliche Untersuchungsbetrag auch nicht sofort realisiert, sondern gestaffelt werden. So sind für das Jahr 2006 381 €/Probe (= 1,52 €/Einwohner) vorgesehen, die sich dann bis 2011 auf 497 €/Probe (= 1,98 €/Einwohner) erhöhen. Der derzeitige Betrag nach dem laufenden Vertrag beträgt 358 €/Probe (=1,48 €/Einwohner).

Der zur Beschlussfassung vorliegende Entwurf eines Anschlussvertrages mit dem CVUA setzt die bewährte Durchführung von Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht und somit die Funktionalität der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung im Stadtgebiet der Stadt Münster fort und sichert die Finanzplanung langfristig.

I.V.

gez.

Dr. Klein
Stadträtin